



Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen

Jahrgang 22

Mittwoch, 12. Januar 2011

Nummer 1

Winter-Faszination-Kyffhäuserdenkmal



Inmitten des Kyffhäusergebirges gelegen fasziniert das sagenumwobene Wahrzeichen der Region immer wieder. Nicht jeden Winter kann man Barbarossa im weißen Gewand bewundern wie hier zu sehen ist.

Telefonnummern, die Sie wissen sollten

Rathaus und andere öffentliche Einrichtungen

Rathaus	7200
Telefax	62063
Sekretariat des Bürgermeisters.....	720-12
Hauptamt	720-29
Kämmerei	720-32
Stadtkasse.....	720-30
Liegenschaften	720-35
Bau- und Ordnungsamt	720-23/14
Einwohnermeldeamt	720-19/22
Standesamt	720-25
Soziales	72015/72036
Kultur	72015
Stadtwerke, Am Bahnhof 24	62343
Archiv	62086
Kur GmbH, August-Bebel-Platz 9	512-3
Marketing	720-28

Öffnungszeiten Rathaus Bad Frankenhausen

Montag bis Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeiten Polizei-Kontaktbereichsbeamte

Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
Tel.:	62127

Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters Esperstedt

Dienstag von	15.00 bis 18.00 Uhr
--------------------	---------------------

Bürgerhaus Esperstedt

Parkstr. 161	62459
--------------------	-------

Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters Udersleben

Dienstag von	17.00 bis 18.00 Uhr
jeden 2. Samstag	11.00 bis 12.00 Uhr

Bürgerhaus Udersleben

Am Dorfberg 5	62067
---------------------	-------

Bürgerhaus Seehausen

Plan 9	62473
--------------	-------

Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung

Frauenstr. 32	Tel.: 62461
Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 13.00 Uhr
Um Terminvereinbarung wird gebeten unter Tel.-Nr.: 034671/62461	

Regionalmuseum Bad Frankenhausen

während der Bauphase:

Schloßstraße	Tel. 62086
Samstag	13.00 - 19.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	10.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten „Stadt- und Kurbibliothek F.-W. Zachariä“

Aus Krankheitsgründen bleibt die Bibliothek vorläufig geschlossen.

Schloßstraße 11 a	Tel.: 63010
Dienstag	10.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 und 15.00 - 17.00 Uhr

Bereitschaftsdienste und Öffnungszeiten der Apotheken:

Markt-Apotheke	6590
Steinbrück-Apotheke	77669
Anger-Apotheke	78498
Bei Notdienst ist die jeweilige Apotheke von 18.00 - 8.00 Uhr (werktags), Samstag ab 12.00 Uhr und Sonntag/Feiertag durchgehend erreichbar. Am Samstag ist je eine Apotheke im Bereich Bad Frankenhausen und Oldisleben/Heldringen von 9.00 - 12.00 Uhr geöffnet.	

Kindereinrichtungen:

KITA „Sonnenschein“, Schloßstraße	62571
KITA „Wippergärtchen“ An der Wipper 9a	62128
KITA Integrative Kindertagesstätte Kindervilla	62177

Jugendzentren:

Jugendhilfe- und Förderverein e. V. Geschäftsleitung, Bahnhofstraße 5 Telefon/Fax	034671/64008/09
Bereichsjugendpflegerin Bahnhofstraße 5	034671/54717
Kinder- und Jugendzentrum DOMizil, Bahnhofstraße 5 Leitung:	034671/64008/79853
Horizont e. V., Stiftstraße 5 (Gelände Stift)	79891

Allg. Sozial- und Lebensberatung

Kreisdiakoniestelle	03632/602812
Starthilfe Sondershausen e. V. Integrative Erziehungs- und Familienberatungsstelle	03632/666180
mit Schwangerschafts(konflikt)beratung	03632/6661820
Schuldner- und Verbraucherinsolvenz- beratungsstelle	03632/6661830
Freiwilliges soziales Jahr / Thür. Jahr	034672/93876
Soziales Kompetenz-Centrum, Klosterstraße 15 a	034671/566033

Schulen und Bildungseinrichtungen

Staatliche Grundschule, Am Tischplatt 29	62088
Staatliche Regelschule, Müldener Straße	6690
Kyffhäuser-Gymnasium, F.-Brather-Str. 1	79300
Kyffhäuser-Gymnasium Haus II	63051
Grundschule Udersleben	76030
Kyffhäuser Bildungs- und Sozialwerk e. V. Kyffhäuserstraße 46	513-0
Fax	513-16
Kyffhäuser-Paracelsus-Schule Kyffhäuserstraße 61	51070
Fax	51076

Sportstätten

Turnhalle Bahnhofstraße	62992
Flugplatz Udersleben	76020
Kegelbahn an der Wipper	78908
Darts-Club Wanderfalken e. V.	76378
Schützenverein, Blutrinne 4	62561
Minigolf-Anlage/Quellgrund	0176 17722225

Sonstige Rufnummern

Bahn-Auskunft	0180/5996633
Volkssolidarität, Seniorenclub, Poststr. 10	62249
Sozialstation-Diakonie, Stiftstr. 5	6990
Manniske-Kreiskrankenhaus	650
Rettungsstelle	2043
Rettungsleitstelle Sondershausen	03632/59330
Feuerwehr-Stadtbrandinspektor	76161
AWO Seniorenzentrum, Stiftstraße 3	536
AWO Service-Wohnen	Fax-Nr. 79106
Stiftstraße 1	Fax-Nr. 53701
Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH, Kinder- u. Jugendhilfe	6650
Soziale Dienste in der Justiz, Bewährungs- und Gerichtshilfe, Rudolf-Breitscheid-Straße 22, 06556 Artern	03466/364433 u. 03466/339830
Kreisverwaltung Artern (Landratsamt)	03466/7410
Landratsamt Kyffhäuserkreis (Zentrale) SDH	03632/7410
Landwirtschaftsamt Bad Frankenhausen	690
Bundeswehr	530
Forstbetrieb Rathsfeld - Naturpark	79100
Revierförsterei Kyffhäuser	79132
Jugendwaldheim Rathsfeld	79130
Amtsgericht Sondershausen	03632 /70660
Tierheim Gehofen	0170/5355372
Wohnungsgenossenschaft „Einheit“ e. G Am Schackendorf 9	6110
Wohnungswirtschaftsgesellschaft Dr.-Graef-Straße 2	55909
Mieterschutzverein, Markt 9	76301
Schwangerschaftsberatungsstelle pro familia 06556 Artern, Wasserstr. 1	03466/322064
Möbelkammer	77771

Touristische Einrichtungen

Touristinformation	71717 oder 71716
Kyffhäuser-Denkmal	034651 - 2780
Barbarossahöhle	5450
Panorama Museum	6190
Naturparkbehörde	5140

Kurmittelhaus

An der Therme	51240
Barbarossagarten	76202
Kyffhäuser-Therme	5123

Elektro-Schlüssel-Notdienst: Fischer	63119
ab 18.00 Uhr bzw. am Wochenende	0171/5049163
Elektrobereitschaft Jürgen Dietrich	034671/79139

Fäkalienabfuhr

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband Am Westbahnhof, 06556 Artern	03466/329-0
Fax	03466/329-100

REHA-KLINIK „Am Kyffhäuser“

für Kinder und Jugendliche Interdisziplinäres Therapiezentrum für verhaltensmedizinische Rehabilitation Deutsche Rentenversicherung Bund Reha-Zentrum Bad Frankenhausen, Klinik Frankenhausen	580
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Notrufe

DRK-Krankenhaus	6 50
Notruf Polizei	1 10
Polizei-Inspektion Artern	(0 34 66) 36 10
Feuerwehr	1 12

Veranstaltungen

Bad Frankenhausen **aktuell** INFORMATIONEN

Veranstaltungsplan: Januar / Februar 2011

bis 20. Febr.		Sonderausstellung: „Wo Barbarossa träumt und Kaiser Wilhelm reitet“	Regionalmuseum BFH
14. Januar	20:00 Uhr	Studiokino: "Der Fischer und seine Frau" (D 2005)	Panorama Museum BFH
16. Januar	10:00 Uhr	Öffentliche Anekdotenführung in Bad Frankenhausen	Touristinfo, Anger BFH
16. Januar	12:00 Uhr	Sonntagsbrunch im Hotel Residenz (Tel.: 034671/750)	Hotel Residenz BFH
17. Januar	19:00 Uhr	Abendliche Anekdotenführung durch die Unterstadt mit Geschichten rund um das Schloss, die Unterkirche und das alte Knopfmacherhandwerk.	Treff: Touristinfo, Anger, BFH
18. Januar	19:30 Uhr	Vortrag: „Ottfried von Bendeleben – ein Leben zwischen Thüringen und Alaska“ Referent : Dr. Wilfried Neumerkel	Regionalmuseum BFH
21. Januar	20:00 Uhr	Comedy- Programm mit Tatjana Meissner " Meissners-Sex-Geschichten	"Thüringer Hof" B.Frankenhausen
21. Februar	20:00 Uhr	Studiokino: The Last Station- Ein russischer Sommer" (D/RU./GB 09)	Panorama Museum BFH
22. Januar	19:30 Uhr	Theaterfahrt mit Bus nach Nordhausen zur Aufführung "Der Held der westlichen Welt", 17.35 Uhr Abfahrt ab Unterkirche	Nordhausen
23. Januar	09:00 Uhr	ADAC Winterwanderung /Treffpunkt am Stadtpark	Stadtpark / BFH
26. Januar	09:30 Uhr	Aeroclub "Hans Grade" e.V. - Mitgliederversammlung	Flugplatz BFH/ Udersl.
28. Januar	20:00 Uhr	Konzert mit Martin C. Herberg in der Eingangshalle/Panorama	Panorama Museum BFH
29. Januar	20:00 Uhr	Borderline Live im Bowlingcenter Sportlane 6	Seegaer Weg BFH
30. Januar	10:00 Uhr	Öffentliche Stadtführung	Touristinfo, Anger BFH
02. Februar	15:00 Uhr	Theaterfahrt nach Nordhausen zu "Bajazzo", Abfahrt 14:00	Busbahnhof SDH
04. Februar	20:00 Uhr	Studiokino: "Inglourious Basterds"/Kriegsfilm/Satire(USA/D/08)	Panorama Museum BFH
05. Februar	19:00 Uhr	Mitternachtssauna bis 24:00 Uhr, ab 19:00 Uhr Textilfreies Baden im Badebereich	Kyffhäuser-Therme Bad Frankenhausen
05. Februar	11:00 Uhr	Winterfest am Josephskreuz Auerberg bei Stolberg- Musik & Unterhaltung, Spiel & Spaß bis 17 Uhr	Josephskreuz Auerberg
11. Februar	20:00 Uhr	Studiokino: Bal - Honig " Drama (Türkei/D 2010)	Panorama Museum BFH
13. Februar	18:00 Uhr	Poiter-Valentinstag Eine Mordnacht auf dem Kyffhäuser-Kriminaltheater mit 4-Gänge-Dinner	Burghof Kyffhäuser
15. Februar	19:30 Uhr	Vortrag "Schwarzburger-Geschichte und Geschichten um Frankenhausens einstige Landesherren " mit Dr.U.Hahnemenn	Regionalmuseum BFH
15. Februar	19:30 Uhr	Diaschau "Auf dem Yukon River" -von der Quelle zum Meer" (Abenteuer Wildnis Kanada/Alaska) mit Jo Benfeld	Rathaussaal BFH
18. Februar	20:00 Uhr	Konzert: Konzert mit Julian Davson & Uli Kringler	Panorama Museum BFH
19. bis 20. Februar	10:00 Uhr	2. Modellbahnausstellung des Eisenbahnclub's Bad Frankenhausen Saal der Kinder-Reha-Klinik BFH	Rottlebener Str. Bad Frankenhausen
19. Februar	19:11 Uhr	1. Sitzung des FKK Wipperveilchen	„Thüringer Hof“ BFH
20. Februar	14:00 Uhr	Seniorenfasching des FKK Wipperveilchen	„Thüringer Hof“ BFH

Informationen zu ständigen Veranstaltungen

Montag u. Mittwoch	19:00 bis 21:30 Uhr	Bastelabend für Alle Tipps und Tricks von der Fachfrau	Bastelkiste Heidi Poppe / BFH Anmeldung Tel.: 034671/79299
Montag	14:30 Uhr	Chorprobe der „Frankenhäuser Heimatsänger“	Seniorenclub Poststraße
Dienstag	17:45 Uhr	Lauftreff zum gemeinsamen Laufen und Nordic Walking lädt die Laufgruppe des „SV Kyffhäuser“ alle Interessenten ein	Treffpunkt: „ Stadion an der Wipper“
	19:00 Uhr	Selbsthilfegruppe "Lebensumwege" e.V. (SHG für psychisch erkrankte Menschen und deren Angehörige)	Soziales Kompetenz -Centrum, BFH Klosterstraße 15a Tel.:034671/566033
	19:30 Uhr	Für Schachfreunde! Schach und Musik vom Plattenteller	Chausseehaus, Seehäuser Str. 1
	18:00 Uhr	Happy Hour Bowling	Bowlingcenter Sportlane 6
Freitag	open end	Cocktailabend in Anni's Café	Cafe Kräme
	20:00 Uhr	Moonlight-Bowling mit Hits der 60er, 70er, 80er	Bowlingcenter Sportlane 6
	19:00 Uhr	Musik vom Plattenteller	White Pig, Rittergasse BFH
Samstag	open end	Cocktailabend in Anni's Café	Cafe Kräme
	ab 11:00 Uhr	Schnupperflüge Motorsegler und Motorflug	Flugplatz BFH- Udersl. (wetterabhängig)
	19:00 Uhr	Live on Stage	White Pig, Rittergasse BFH
Sonntag	20:00 Uhr	Moonlight-Bowling mit Hits aus der Musikgeschichte	Bowlingcenter Sportlane 6
	09:00 Uhr	Lauftreff zum gemeinsamen Laufen, Nordic Walking lädt die Laufgruppe des „SV Kyffhäuser“ alle Interessenten ein	Treffpunkt: am Stadtpark (Kyffhäuserstraße)
	10:00 Uhr	Hundefrühstücken	Hundeplatz Esperstedter Str. BFH
	ab 11:00 Uhr	Schnupperflüge Motorsegler und Motorflug	Flugplatz BFH- Udersl. (wetterabhängig)
	16:00 Uhr	Family Day	Bowlingcenter Sportlane 6

Für die Durchführung der Veranstaltungen sind die Veranstalter selbst verantwortlich und nicht die Redaktion des Wochenblattes.
Nähere Angaben erhalten Sie über die Touristinformation Bad Frankenhausen, am Anger 14,
Tel.: 034671/71717 --- Internet: <http://www.bad-frankenhausen.de>

Amtliche Bekanntmachungen

Kommunalwahlen im Ortsteil Seehausen am 6. Februar 2011

Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters / der Ortsteilbürgermeisterin des Ortsteiles Seehausen der Stadt Bad Frankenhausen

Der Stadtwahl Ausschuss der Stadt Bad Frankenhausen hat in öffentlicher Sitzung vom 4. Januar 2011 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters / der Ortsteilbürgermeisterin des Ortsteiles Seehausen (Ortsteil mit Ortsteilverfassung) als gültig zugelassen:

Liste Nr.	Partei / Wählergruppe	Bewerber(in) Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	Hönig (Einzelbewerberin)	1	Hönig, Anke	1972	Bürokauffrau	Friedhofstraße 5 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen

Zu der Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, erklärt die Bewerberin Anke Hönig: „Nein!“

Liste Nr.	Partei / Wählergruppe	Bewerber(in) Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
2	Heimatverein Seehausen e.V.	2	Hesse, Kerstin	1963	Disponentin	Scheerenstraße 4 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen

Zu der Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, erklärt die Bewerberin Kerstin Hesse: „Nein!“

Bad Frankenhausen, den 4. Januar 2011

Stadt Bad Frankenhausen
Matthias Strejc
Stadtwahlleiter

Kommunalwahlen im Ortsteil Seehausen am 6. Februar 2011

Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteiles Seehausen der Stadt Bad Frankenhausen

Der Stadtwahl Ausschuss der Stadt Bad Frankenhausen hat in öffentlicher Sitzung vom 4. Januar 2011 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteiles Seehausen (Ortsteil mit Ortsteilverfassung) als gültig zugelassen:

Liste Nr.	Partei / Wählergruppe	Bewerber(in) Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	DIE LINKE. / Offene Liste (LINKE)	1	Wolf, Lyane	1961	Mitarbeiterin Wachschutz	Scheerenstraße 13 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen

Liste Nr.	Partei / Wählergruppe	Bewerber(in) Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
2	Heimatverein Seehausen e.V.	1	Hesse, Kerstin	1963	Disponentin	Scheerenstraße 4 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen
		2	Volkman, Ernst	1942	Bergmann	Nordstraße 12 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen
		3	Schobeß, Isolde	1955	Bankkauffrau	Friedhofstraße 10 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen
		4	Hantel, Norbert	1956	Werkzeugmacher	Neue Querstraße 11 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen
		5	Andrae, Anneruth	1956	Industriekauffrau	Nordstraße 1 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen
		6	Andrae, Sigrid	1952	Berufsbetreuer	Nordstraße 15 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen
		7	Bleichroth, Manuela	1973	Verkäuferin	Pfarrstraße 12 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen
		8	Fiedler, Lutz	1963	Angestellter	Seegaer Straße 12 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen

Liste Nr.	Partei / Wählergruppe	Bewerber(in) Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
3	Feuerwehr	1	Pampel, Michael	1980	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	Nordstraße 18 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen
		2	Schilling, Roslinde	1960	Veterinäringenieurin	Pfarrstraße 6 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen
		3	Wüstemann, Herbert	1950	Steinmetzmeister	Neue Querstraße 2 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen
		4	Hönig, Anke	1972	Bürokauffrau	Friedhofstraße 5 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen

Liste Nr.	Partei / Wählergruppe	Bewerber(in) Nr. Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
		5 Mießler, Mario	1968	Facharbeiter für Eisenbahn- und Transporttechnik	Friedhofstraße 5 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen
		6 Mau, Mandy	1987	Fachangestellte für Arbeitsförderung	Nordstraße 18 06567 Bad Frankenhausen Ortsteil Seehausen

Bad Frankenhausen, den 4. Januar 2011

Stadt Bad Frankenhausen

Matthias Strejc

Stadtwahlleiter

Stadt Bad Frankenhausen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen im Ortsteil Seehausen der Stadt Bad Frankenhausen am 6. Februar 2011

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters bzw. der Ortsteilbürgermeisterin und Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Seehausen wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (17. bis 21. Januar 2011) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten, und zwar im Rathaus der Stadt Bad Frankenhausen, Zimmer 019 (Einwohnermeldeamt), Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen. Allgemeine Öffnungszeiten des Rathauses in der Woche vom 17. bis 21. Januar 2011:

Montag, 17. Januar 2011, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag, 18. Januar 2011, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch, 19. Januar 2011, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag, 20. Januar 2011, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag, 21. Januar 2011, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (17. bis 21. Januar 2011) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer 019, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (siehe hierzu unten unter Nr.5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (16. Januar 2011) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (4. Februar 2011), bis

18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer 019, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (5. Februar 2011), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 06. Februar 2011 bis 18:00 Uhr eintrifft; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Frankenhausen, den 5. Januar 2011

Stadt Bad Frankenhausen

Matthias Strejc

Stadtwahlleiter

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Frankenhausen (GO-StR-BFH)

vom 07.12.2010

Auf der Grundlage des § 34 Abs.1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S.113), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 25. November 2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung und Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat zu den Sitzungen ein. Die erste Sitzung des neu gewählten Stadtrates hat spätestens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit stattzufinden. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(2) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Eine Verletzung der Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(4) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Stadtbeigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(5) In der Sitzung können vorbehaltlich des Absatzes 2 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn

1. sie in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Stadtratsmitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit (Absatz 2 Satz 3) der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

§ 38 der ThürKO („Persönliche Beteiligung“) ist im Rahmen der Abstimmungen nach Satz 2 nicht anzuwenden.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Der Bürgermeister stellt pro Kalenderjahr einen Sitzungskalender auf, aus dem der Sitzungsturnus ersichtlich ist. Anträge, die in einer bestimmten Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen (Beschlussvorlagen) und ausreichend zu begründen. Die Beschlussvorlage muss außerdem den oder die Einbringer eindeutig kennzeichnen und eine prägnante Beschlussformel enthalten, die den Inhalt des Beschlusses so klar wiedergibt, dass er ohne weitere Erläuterungen verständlich und zur Veröffentlichung durch den Bürgermeister im Amtsblatt geeignet ist. Soweit ein Antrag mit Ausgaben versehen ist, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in der voraussichtlich erforderlichen Höhe veranschlagt sind, ist ein Deckungsvorschlag zu machen. Die nach Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz vorgeschriebene Vorbereitung der Beratungsgegenstände in der Haupt- und Finanzausschusssitzung soll zu beschlussreifen Beschlussvorlagen an den Stadtrat führen. Anträge, die während der Stadtratssitzung wesentlich verändert werden, sollen in die Ausschüsse zurückverwiesen werden.

(8) In der Regel findet die Haupt- und Finanzausschusssitzung, in der nach Absatz 4 Satz 1 die Tagesordnung für die nächste ordentliche Stadtratssitzung festgesetzt wird, am 16. Tag vor der Stadtratssitzung statt. Zur Haupt- und Finanzausschusssitzung müssen die Beschlussvorlagen für den Stadtrat schriftlich vorliegen (Absatz 7 Satz 2).

(9) Das Wort zur mündlichen Äußerung zu den Punkten der Tagesordnung erteilt der Vorsitzende. Dem Einbringer von Beschlussvorlagen bzw. Antragsteller für einen Tagesordnungspunkt soll vor Beginn der Diskussion der Angelegenheit die Möglichkeit zur Erläuterung und Begründung des Gegenstandes eingeräumt werden. Die Stadtratsmitglieder teilen ihren Wunsch zur mündlichen Äußerung durch Handaufheben mit. Die maximale Redezeit pro Redner beträgt bei Stadtratssitzungen fünf Minuten pro Tagesordnungspunkt. Vor dem Beschluss des Haushaltes erhält der Sprecher jeder Fraktion eine Redezeit von maximal 20 Minuten.

(10) Anträge zur Geschäftsordnung können durch die Stadtratsmitglieder jederzeit während der Sitzung gestellt werden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird durch den Vorsitzenden nach Beendigung der Rede des Vorredners erteilt. Die Redezeit bei Anträgen zur Geschäftsordnung soll eine Minute nicht überschreiten.

(11) Sofern der Stadtrat nicht im Einzelfall durch Beschluss Ausnahmen zulässt, nehmen unter Beachtung des § 40 Abs.1 Satz 1 ThürKO (§ 6 Abs.1 Satz 1 der Geschäftsordnung) am nichtöffentlichen Teil von Sitzungen außer dem geschäftsleitenden Beamten (§ 33 Abs.2 Nr. 2 ThürKO) und dem Schriftführer regelmäßig folgende städtischen Bediensteten teil:

1. in Angelegenheiten, die im Ausschuss für Soziales (Familie, Kinder, Jugend und Sport) und/oder im Ausschuss für Kur, Kultur und Tourismus vorzubereiten waren, der Sachgebietsleiter für Soziales und Kultur, der Kämmerer und der Ordnungs- und Bauamtsleiter,
2. in Angelegenheiten, die im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorzubereiten waren, der Ordnungs- und Bauamtsleiter und der Kämmerer und der Sachgebietsleiter für Soziales und Kultur,

3. in Angelegenheiten der Stadtwerke der Werkleiter, der Ordnungs- und Bauamtsleiter, der Kämmerer und der Sachgebietsleiter für Soziales und Kultur.

Die Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil ist - beginnend mit den Angelegenheiten zu Satz 1 Nr. 3 aufzustellen; den Angelegenheiten der Stadtwerke zu Satz 1 Nr. 3 folgen auf der Tagesordnung in zeitlicher Reihenfolge die Angelegenheiten zu Satz 1 Nr. 2, anschließend die nach Satz 1 Nr.1. Personalangelegenheiten werden zum Schluss des nichtöffentlichen Teils ohne die unter Nr. 1 bis 3 genannten Bediensteten der Stadtverwaltung behandelt. Sachverständige - auch die nach Abs.11 Nummern 1 bis 3 - nehmen nur an der Beratung teil; vor der Beschlussfassung haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 2

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrats werden in Sitzungen gefasst. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und sämtliche nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 4) ist.

(2) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Stadtratsmitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 4) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stadtratsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 3

Teilnahmepflicht

(1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

(2) Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert EUR verhängen.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, informieren den Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung.

(4) Die Stadtratsmitglieder tragen sich vor Beginn der jeweiligen Sitzung in eine Anwesenheitsliste beim Schriftführer (§ 8) ein.

§ 4

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Stadtratsmitglied selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Stadtratsmitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Stadtratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Der Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Stadtratsmitglied zu Unrecht von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen worden ist, oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs.4 bis 6 der ThürKO.

§ 5

Beschlussfassung und Wahlen

(1) Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Der Stadtrat kann geheime Abstimmung beschließen.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Stadtratssitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Stadtratssitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

(3) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Stadtbeigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zu den Sitzungsgegenständen, bei denen von der Natur der Sache her das berechtigte Interesse Einzelner einer öffentlichen Behandlung entgegensteht, gehören insbesondere Personal- und Grundstücksangelegenheiten, die deswegen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen sind.

(2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

§ 7 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrats Stadratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

(2) Den Vorsitz im Stadtrat führt gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 ThürKO der Bürgermeister, im Falle seiner Vertretung der Erste Stadtbeigeordnete. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters und des Ersten Stadtbeigeordneten wird der Bürgermeister durch den Zweiten Stadtbeigeordneten vertreten.

(3) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und lässt über die Niederschrift der vorangegangenen ordentlichen Sitzung abstimmen (§ 8 Abs.2).

§ 8 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Stadtrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Stadratsmitglieder und der sonstigen zu ladenden und anwesenden Personen, die Namen der abwesenden Stadratsmitglieder und der sonstigen zu ladenden abwesenden Personen unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Stadratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Stadtratssitzung durch Stadratsbeschluss zu genehmigen.

(3) Die Stadratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Stadtratssitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Stadtratssitzungen bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen steht allen Bürgern frei. Hat der Stadtrat entschieden, dass die Gründe

der Geheimhaltung nach § 6 Abs.2 Satz 2 weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Als Hilfsmittel für die Anfertigung der Niederschrift können Aufzeichnungen auf Tonträgern mitgeschnitten werden. Die Tonträger sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Niederschrift genehmigt worden ist. Für die Einhaltung der Regelung nach Satz 2 trägt der Bürgermeister die Verantwortung. Tonaufzeichnungen während Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden sind nicht gestattet.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet Ausschüsse nach Maßgabe der Hauptsatzung, nämlich

1. einen Haupt- und Finanzausschuss,
2. einen Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss,
3. einen Ausschuss für Soziales (Familie, Kinder, Jugend und Sport)
4. einen Ausschuss für Kur, Kultur und Tourismus sowie
5. einen Werkausschuss.

(2) Die auf die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse entfallenden Sitze sind gemäß deren bindenden Vorschlag durch Beschluss des Stadtrats mit Stadratsmitgliedern zu besetzen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so ist die Stellvertretung durch ein anderes Stadratsmitglied zulässig. Eine Abberufung eines Ausschussmitgliedes kann nur durch den Stadtrat und nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Ausschussmitglied 1. seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder 2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(3) Während der Amtszeit des Stadtrats eintretende Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse sind auszugleichen. Scheidet ein Stadratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(4) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 bestehen aus dem Bürgermeister und jeweils sechs weiteren Stadratsmitgliedern, der Ausschuss nach Absatz 1 Nr.5 aus dem Bürgermeister und vier weiteren Stadratsmitgliedern. In die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr.2, 3 und 4 können gemäß § 27 Abs.5 ThürKO neben den Stadratsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger berufen werden. Diese haben beratende Aufgaben. Die Höchstzahl der sachkundigen Bürger, die beratend tätig werden, wird auf jeweils sechs begrenzt. Die Verteilung der Ausschusssitze der sachkundigen Bürger nach § 27 Abs.5 ThürKO erfolgt entsprechend der Stärke der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse nach dem Proporzprinzip von HARE-NIEMEYER.

(5) Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) ist der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der Erste Stadtbeigeordnete (§ 32 ThürKO); im Fall der Verhinderung sowohl des Bürgermeisters als auch des Ersten Stadtbeigeordneten übernimmt der Zweite Stadtbeigeordnete den Vorsitz. Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 werden von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Sie müssen Stadratsmitglieder sein. Die Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten. Die Vertreter sind dem Bürgermeister durch die Vorsitzenden der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse schriftlich zu benennen.

§ 10 Geschäftsgang der Ausschüsse und der Ortsteilräte

(1) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der Bürgermeister nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzungen und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister. Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechende Anwendung; § 4 gilt für sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs.5 ThürKO. Die Ausschüsse nach § 9 Absatz 1 Nr.1, 2 und 5 sind vorberatende und beschließende Ausschüsse; die Ausschüsse nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind nur als vorberatende Ausschüsse tätig. Soweit der Haupt- und Finanzausschuss als vorberatender Ausschuss tätig wird, sind die lediglich vorzuberautenden Gegenstände als Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Haupt- und Finanzausschusssitzung zuzuordnen.

(2) Stadratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung (§ 4).

(3) Die Ausschüsse geben Beschlussempfehlungen an den Stadtrat ab, sofern sie nicht selber an Stelle des Stadtrates entscheiden. Über die Beschlussempfehlung ist im Ausschuss abzustimmen, die Empfehlung und das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift zu dokumentieren. Gibt ein Ausschuss für einen Teil der Beratungsgegenstände oder für sämtliche Beratungsgegenstände nur Beschlussempfehlungen an den Stadtrat ab, so gilt er für den Teil der Sitzung nicht als beschließender, sondern als vorberatender Ausschuss. Anträge, die nicht in den Ausschüssen nach § 9 Nr.1, 3 und 4 mit dem Ergebnis einer mehrheitlichen Beschlussempfehlung beraten worden sind, gelten als nicht vorbereitet und werden vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung gesetzt, sofern die Angelegenheit nicht dringlich ist (§ 1 Abs.2 Satz 3 ersten Halbsatz).

(4) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen in dieser Geschäftsordnung übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Stadtrates. Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(5) Auf beschließende Ausschüsse können nicht übertragen werden

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
2. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats,
4. die Beschlussfassung über Gebiets- und Bestandsänderungen der Stadt,
5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen,
6. die Ernennung zum Ehrenbürger oder andere Ehrungen der Stadt,
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtrags- haushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrages nach § 87 Abs.3 ThürKO (Antrag der Stadt an den Landkreis auf Übernahme von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt im Falle mangelnden Leistungsvermögens der Stadt),
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan,
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
12. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer (soweit bei der Stadt vorhanden), die Erteilung besonderer Prüfungsanträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers,
13. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist,
14. die Bestellung von Vertretern der Stadt in Aufsichts- und Verwaltungsräten,
15. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet,

(6) Der Stadtrat überträgt gemäß § 26 Abs.1 Satz 2 ThürKO Aufgaben nach Maßgabe der Absätze 7 und 8 an die Ausschüsse.

(7) In Angelegenheiten des Finanzwesens beschließt der Haupt- und Finanzausschuss an Stelle des Stadtrates über

1. den Erlass von Forderungen im Einzelfall ab einer Höhe von 500,01 EUR,
2. die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall ab einer Höhe von 2.500,01 EUR und Niederschlagungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr,
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall ab einer Höhe von 10.000,01 EUR,
4. den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch,
5. den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,
6. überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall ab einer Höhe von 8.000,01 EUR bis zu einer Höhe von 30.000,00 EUR,
7. außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall ab einer Höhe von 5.000,01 EUR bis zu einer Höhe von 20.000,00 EUR,
8. den Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
9. Vergaben nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt,
10. die Zuteilung von Sanierungsfördermitteln.

Unterhalb der in Nummern 1 bis 3 sowie 6 und 7 genannten Wertgrenzen entscheidet der Bürgermeister, oberhalb der in Nummern 6 und 7 genannten Wertgrenzen der Stadtrat.

(8) Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 14 Abs.2 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie gemäß § 67 der Thüringer Bauordnung (ThürBO).

§ 11

Beanstandungsverfahren

Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Stadtratssitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Gemeinde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs.1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

§ 12

Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktion sind dem Bürgermeister von den Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen; der Bürgermeister informiert den Stadtrat. Ent-

sprechendes gilt für die Umbildung und Auflösung von Fraktionen. Die Mitglieder des Stadtrates können jeweils nur einer Fraktion angehören.

§ 13

Anfragen an den Bürgermeister

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Abarbeitung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil sowie nach Abarbeitung der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil Anfragen an den Bürgermeister richten. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen in der Sitzung beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder an den Fragesteller schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 14

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt am selben Tag in Kraft wie die am 25. November 2010 durch den Stadtrat ebenfalls beschlossene Hauptsatzung. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 10. September 2009 außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 07.12.2010

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 146-7/10

Amtsblatt 12.01.2011

Verwaltungskostensatzung

der Stadt Bad Frankenhausen (VwKostS-BFH) vom 10.12.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 25. November 2010 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Stadt Bad Frankenhausen erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Für öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer - Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn eine Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift erteilt gilt,
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. aufgrund des Verhaltens einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustandes einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2**Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
- a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 - einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 - die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 - Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 - Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigung aus öffentlichen Mitteln,
 - Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen und Zuwendungen,
 - öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
 - Entscheidungen über Gegenvorstellungen oder Aufsichtsbeschwerden,
 - öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheides sowie
 - Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3**Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,— EUR nicht übersteigt,
 - Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
- die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 - die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 - die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4**Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,— EUR. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,— EUR zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,— EUR. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Rücknahme oder Erledigung des Antrages entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,— EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist die öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,— EUR erhoben, mindestens jedoch 20,— EUR.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5**Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Bad Frankenhausen.

§ 6**Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
- wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7**Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.
- (5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.
- (6) Ist die Gebühr nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand zu berechnen, so werden für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 1 bis E 8 (entsprechend Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes) 36,00 EUR, für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 (entsprechend Beamte des gehobenen Dienstes) 46,00 EUR und für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 und höher (entsprechend Beamte des höheren Dienstes) 60,00 EUR pro Stunde berechnet. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Stadt Bad Frankenhausen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % auf diese Gebührensatzung erhoben.

§ 8**Rahmengebühren**

- Rahmengebühren werden durch eines Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen
- nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
 - nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9**Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringe Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10**Auslagen**

- (1) Folgende Anwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
- Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 - Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
 - Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 - Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
 - Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.
- (3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die Verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie,
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstandes der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages, in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren und Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1,00 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50,— EUR übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei dieser Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,— EUR teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Einganges oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebietes hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstandes gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten scheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592).

§ 17

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. einer Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,— EUR belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,— EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 30. Juli 2008 außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 10.12.2010

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 147-7/10 am 25.11.2010

Eingangsbestätigung am 06.12.2010

Veröffentlichung im Amtsblatt am 12.01.2011

**Kostenverzeichnis
zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Frankenhausen
vom 10.12.2010**

Nr.	Öffentliche Verwaltungsleistung	Gebührenbemessung
1.	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen, schriftliche Auskunft (mit Ausnahme unaufgeforderter Bewerbungen) und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand 5,00-500,00 EUR
1.2	Fotokopien, Vervielfältigungen, Abschriften	
1.2.1	Fotokopien oder Ausdrucke, schwarz-weiß, DIN A 4 im nicht-automatisierten Verfahren (= kein Papiereinzug)	je Seite 0,20 EUR
1.2.2	Fotokopien oder Ausdrucke, schwarz-weiß, DIN A 4 im automatisierten Verfahren (= mit automatischem Papiereinzug)	je Seite 0,05 EUR
1.2.3	Fotokopien oder Ausdrucke, farbig, DIN A 4 im nicht-automatisierten Verfahren (= kein Papiereinzug)	je Seite 0,40 EUR
1.2.4	Fotokopien oder Ausdrucke, farbig, DIN A 4 im automatisierten Verfahren (= mit automatisiertem Papiereinzug)	je Seite 0,10 EUR
1.2.5	Fotokopien oder Ausdrucke, schwarz-weiß, DIN A 3 im nicht-automatisierten Verfahren (= kein Papiereinzug)	je Seite 0,40 EUR
1.2.6	Fotokopien oder Ausdrucke, schwarz-weiß, DIN A 3 im automatisierten Verfahren (= mit automatischem Papiereinzug)	je Seite 0,10 EUR
1.2.7	Fotokopien oder Ausdrucke, farbig, DIN A 3 im nicht-automatisierten Verfahren (= kein Papiereinzug)	je Seite 2,00 EUR
1.2.8	Fotokopien oder Ausdrucke, farbig, DIN A 3 im automatisierten Verfahren (= mit automatischem Papiereinzug)	je Seite 1,00 EUR
1.2.9	Vervielfältigungsarbeiten, die im Umdruck-, Offset- oder ähnlichen Verfahren hergestellt werden	Die Gebühr wird berechnet nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
1.2.10	Akteneinsicht, Einsichtnahme in Pläne und sonstiges Schriftgut, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen	Die Gebühr wird berechnet nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
1.2.11	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes ohne Telefon	25,00 EUR pro Tag
1.2.12	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes mit Telefon	35,00 EUR pro Tag zzgl. Kosten (ohne Aufschlag) für die tatsächlich verbrauchten Telefoneinheiten
1.2.13	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Fotokopien oder Ähnlichem	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
1.2.14	Durchschriften	1,00 EUR pro angefangene Seite, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, zzgl. der Kosten für Personal-, Zeit- und Sachaufwand
1.2.15	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren unmittelbaren Nutzen gewünscht wird,	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
1.3	Beglaubigungen, Beurkundungen, Bescheinigungen, Ausfertigungen von Verträgen oder anderen schriftlichen Abreden mit Ausnahme von Arbeitsverträgen	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
2.	Besondere Verwaltungskosten	
2.1.	Haupt- und Finanzverwaltung	
2.1.1	Archivauskunft, soweit nicht durch das Stadtarchiv erteilt	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
2.1.2	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	3,00 EUR
2.1.3	Ausgabe einer Hundesteuer-Ersatzmarke	3,00 EUR
2.1.4	Bescheinigung über gezahlte Steuern und sonstige Abgaben	3,00 EUR
2.1.5	Mahngebühren	
2.1.5.1	Mahngebühren für Beträge bis zu 150,00 EUR	5,00 EUR
2.1.5.2	Mahngebühren für Beträge bis zu 300,00 EUR	7,50 EUR
2.1.5.3	Mahngebühren für Beträge bis zu 500,00 EUR	10,00 EUR
2.1.5.4	Mahngebühren für Beträge bis zu 1.000,00 EUR	13,50 EUR
2.1.5.5	Mahngebühren für Beträge bis zu 1.500,00 EUR	17,50 EUR
2.1.5.6	Mahngebühren für Beträge bis zu 2.000,00 EUR	21,00 EUR
2.1.5.7	Mahngebühren für Beträge bis zu 2.500,00 EUR	25,00 EUR
2.1.5.8	Mahngebühren für Beträge bis zu 3.000,00 EUR	28,50 EUR
2.1.5.9	Mahngebühren für Beträge bis zu 3.500,00 EUR	32,50 EUR
2.1.5.10	Mahngebühren für Beträge bis zu 4.000,00 EUR	36,00 EUR
2.1.5.11	Mahngebühren für Beträge bis zu 4.500,00 EUR	40,00 EUR
2.1.5.12	Mahngebühren für Beträge bis zu 5.000,00 EUR	43,50 EUR
2.1.5.13	Mahngebühren für Beträge über 5.000,00 EUR	Von dem Mehrbetrag werden je 1.000,00 EUR 5,00 EUR Mahngebühren berechnet. Werte über 5.000,00 EUR sind auf volle 1.000,00 EUR aufzurunden.
2.2	Ordnungs- und Sozialverwaltung	
2.2.1	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 EUR
2.2.2	Erlaubniserteilung oder Ausnahmegenehmigung	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
2.2.3	Aufbewahrung von Fundsachen	

2.2.3.1	Fundsachen im Wert bis zu 10,00 EUR	1,00 EUR
2.2.3.2	Fundsachen im Wert bis zu 25,00 EUR	1,50 EUR
2.2.3.3	Fundsachen im Wert bis zu 50,00 EUR	2,00 EUR
2.2.3.4	Fundsachen im Wert bis zu 150,00 EUR	2,50 EUR
2.2.3.5	Fundsachen im Wert über 150,00 EUR	2,50 EUR zzgl. 2 % des den Wert von 150,00 EUR übersteigenden Betrages. Bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.
2.3	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
2.3.1	Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts: des Notarvertrages	je nach dem Geschäftswert
2.3.1.1	Geschäftswert des Notarvertrages bis 5.000,00 EUR	13,00 EUR
2.3.1.2	Geschäftswert des Notarvertrages von 5.000,01 EUR bis 50.000,00 EUR	26,00 EUR
2.3.1.3	Geschäftswert des Notarvertrages von 50.000,01 EUR bis 100.000,00 EUR	31,00 EUR
2.3.1.4	Geschäftswert des Notarvertrages von 100.000,01 EUR bis 150.000,00 EUR	36,00 EUR
2.3.1.5	Geschäftswert des Notarvertrages von 150.000,01 EUR bis 200.000,00 EUR	41,00 EUR
2.3.1.6	Geschäftswert des Notarvertrages von 200.000,01 EUR bis 250.000,00 EUR	46,00 EUR
2.3.1.7	Geschäftswert des Notarvertrages ab 250.000,01 EUR	51,00 EUR
2.3.2	Ausstellen einer Belastungsgenehmigung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
2.3.3	Genehmigung einer Solaranlage	15,00 EUR bis 100,00 EUR je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
2.3.4	Bestätigung über die Zugehörigkeit zu einem Sanierungsgebiet	15,00 EUR bis 100,00 EUR
2.3.5	Ausstellung einer Investitionsbescheinigung	15,00 EUR
2.3.6	Stellungnahme zu Bauanzeigen	je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
2.3.7	Erteilung einer Genehmigung zum Fällen eines Baumes	15,00 EUR bis 200,00 EUR je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
2.3.8	Ausstellung einer Bescheinigung über Anliegerleistungen	15,00 EUR bis 100,00 EUR je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
2.3.9	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über den Erschließungsstand	15,00 EUR bis 100,00 EUR je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
2.3.10	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über den Wert eines Grundstückes (Bewertung anhand der Bodenrichtwertkarte)	15,00 EUR bis 50,00 EUR je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
2.3.11	Schriftliche Mitteilung über Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	15,00 EUR bis 100,00 EUR je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
2.3.12	Abnahme von Versorgungsanschlüssen im öffentlichen Bereich bei Neu- oder Umbauten von Wohn- oder Industriegebäuden, soweit die Stadt Bad Frankenhausen für die Abnahme zuständig ist	15,00 EUR bis 100,00 EUR je nach Personal-, Zeit- und Sachaufwand
2.3.13	Übersendung von Submissionsunterlagen	15,00 EUR bis 100,00 EUR je nach Umfang, nach VOB
2.3.14	Ausstellung einer Bescheinigung über Mängelbeseitigung zur Roh- oder Fertigbauabnahme	15,00 EUR
2.3.15	Erarbeitung von Erschließungsverträgen	je angefangene halbe Stunde 15,00 EUR
2.3.16	Baulasteintragung oder Eintragung von Rechten Dritter ins Grundbuch	je angefangene halbe Stunde 15,00 EUR

Bad Frankenhausen, den 10.12.2010

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 147-7/10 am 25.11.2010

Eingangsbestätigung am 06.12.2010

Veröffentlichung im Amtsblatt am 12.01.2011

Satzung zur Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO)

- Aufwandsentschädigung-Satzung FFW - vom 10.12.2010

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen am 25.11.2010 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 2

Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

(2) Nimmt der stellvertretende Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Stadtbrandinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der ThürFwEntschVO.

- (3) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.
- (4) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, sofern sie regelmäßig die Aufgaben des Wehrführers wahrnehmen. § 8 Abs. 2 der ThürFwEntschVO gilt entsprechend.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:

Jugendfeuerwehrwart	60,00 EUR
Gerätewart Atemschutz	50,00 EUR
Gerätewart Technik	50,00 EUR
Gruppenführer	25,00 EUR
- (6) Feuerwehrangehörige, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Sie richtet sich nach Art und Umfang der Aufgaben. § 12 Abs. 1 der ThürFwEntschVO gilt entsprechend.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung (§ 3) wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit, und wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt folgender Beschluss außer Kraft: Beschluss-Nr. 94-4/10 vom 04.03.2010

Bad Frankenhausen, den 10.12.2010

**Strejc
Bürgermeister**

Beschluss-Nr. 150-7/10 am 25.11.2010

Eingangsbestätigung am 07.12.2010

Veröffentlichung im Amtsblatt am 12.01.2011

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011

durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Frankenhausen

Die Grundsteuer und Hundesteuer für das Jahr 2011 wird gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Hebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

Grundsteuer A	235 v.H.
Grundsteuer B	320 v.H.
Hundesteuer	31,20 EUR für den 1. Hund
	46,20 EUR für den 2. Hund
	66,60 EUR für jeden weiteren Hund
	360,00 EUR für gefährliche Hunde

Diese Festsetzung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Damit behalten die bisher vorliegenden Bescheide ihre Gültigkeit.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Steuern werden mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind zu den dort genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.

Bitte überweisen Sie die Beträge rechtzeitig auf eines der folgenden Konten oder erteilen Sie uns eine Einzugsermächtigung (siehe Vordruck):

Kyffhäusersparkasse **Blz. 820 550 00** **Kto. 33 000 000 75**
Nordthüringer
Volksbank **Blz. 820 940 54** **Kto. 30 48 88 8**

Liegt der Stadtverwaltung bereits eine Einzugsermächtigung vor, werden die Beträge zu den bekannten Fälligkeiten abgebucht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen schriftlich einzulegen.

Bitte beachten Sie: Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Bad Frankenhausen, 01.01.2011

**Stadt Bad Frankenhausen
Der Bürgermeister**

An die
 Stadtverwaltung Bad Frankenhausen
 Abt. Finanzen
 Markt 1
 06567 Bad Frankenhausen

**ERMÄCHTIGUNG
 zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift**

gültig ab:

Hiermit ermächtige(n) ich/wir sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Beträge bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos

Konto-Nr.:

Blz.:

Bank:

Kontoinhaber

mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Institutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Rücklastschriftkosten gehen zu meinen/unseren Lasten.

Zahlungspflichtiger:

Straße, Haus-Nr.:

Plz., Wohnort:

Zahlungsgrund:	KK-Nr.:	Objekt-Nr.:
Grundsteuer	KK-Nr.:	Objekt-Nr.:
Hundesteuer	KK-Nr.:	Objekt-Nr.:
Pacht	KK-Nr.:	Objekt-Nr.:
Gewerbesteuer	KK-Nr.:	Objekt-Nr.:

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Thüringer Tierseuchenkasse

**Satzung
 der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von
 Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2011**

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2011 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. | Pferde (einschließlich Fohlen) | je Tier 2,55 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3 | |
| 2.1.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,15 Euro |
| 2.1.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 5,15 Euro |
| 2.2 | sonstige Rinder | |
| 2.2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 7,15 Euro |

2.2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 8,15 Euro
3.	Schafe	
3.1	Schafe bis 9 Monate	beitragsfrei
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,60 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,60 Euro
4.	Ziegen	
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	je Tier 1,50 Euro
5.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	je Tier 1,30 Euro
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,09 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,05 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.5	Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen	6,00 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern:	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Fische und Gehegewild werden für 2011 keine Beiträge erhoben.
Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2011 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2011 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Auf Antrag des Tierhalters kann der Tierseuchenkassenbeitrag für Rinder nach Nr. 2.1 zusätzlich um 1,00 Euro ermäßigt werden, wenn der Bestand, in dem die Rinder gehalten werden, im Zeitraum vom 3. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 als BHV1-freier Rinderbestand anerkannt wurde. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31. Januar 2011 unter Vorlage der amtlichen Bescheinigung über die BHV1-Freiheit des Rinderbestandes an die Tierseuchenkasse zu stellen.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2011 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Straße 4, 07745 Jena, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2011 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2011 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2011 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2011 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2010 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2011 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 21. Oktober 2010 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 25. Oktober 2010

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Amtliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem **18. Januar 2011**, findet **18.00 Uhr** im Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, eine außerordentliche Tagung des Stadtrates der Stadt Bad Frankenhausen statt. Die Sitzung ist öffentlich. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beschluss zur Aufhebung des Einleitungsbeschlusses (Beschluss Nr. 154-7/10) zur 4. Flächennutzungsplan-Änderung
2. Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB „Wohnmobilstellplatz“ entsprechend der vorliegenden Fassung des Planentwurfes (Stand 11.01.2011)
3. Beschluss Umsetzung 4. Bauabschnitt Kurpark
4. Beschluss über die Bildung eines Abschnittes zur Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen; Bad Frankenhausen, Teilabschnitt Wilhelm-Schall-Straße
5. Beschluss Übertragung eines Teiles des Verkaufserlöses aus dem Haus II des Kyffhäuser-Gymnasiums an den Landkreis
6. Beschluss Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen
7. Beschluss Beitragssatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen
8. Beschluss Resolution der Stadt Bad Frankenhausen zum Erhalt des Bundeswehrstandortes Bad Frankenhausen
9. Beschluss Bestellung eines Stadtwahlleiters und eines stellvertretenden Stadtwahlleiters für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Esperstedt 2011

Matthias Strejc
Bürgermeister

Aus dem Rathaus

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Bad Frankenhausen

Am 27. Januar 2011 um 16.00 Uhr findet in Bad Frankenhausen, im Sitzungssaal des Rathauses, die jährliche Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Bad Frankenhausen statt.

Jagdgenossen sind **alle Eigentümer bejagbarer Grundstücke der Gemarkung Bad Frankenhausen**, außer Waldeigentümer, deren Grundstücke innerhalb des Thüringer Staatsforstgebietes oder dem Bundesforstgebiet liegen. Grundstückseigentümer der Gemarkung Esperstedt, Seehausen und Udersleben gehören den dortigen Jagdgenossenschaften an.

Auf der Tagesordnung stehen unter anderem der Bericht des Vorstandes über die im vergangenen Jagdjahr geleistete Arbeit, der Bericht des Kassenswartes, der Bericht zum Jagdjahr 2010/2011.

Zum 31.03.2011 endet der Pachtvertrag mit der Pächtergemeinschaft Bad Frankenhausen.

Aus diesem Grunde kommt es unter Beachtung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft vom 22.05.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Frankenhausen, Nr.20 vom 14.10.2009) zu einer Neuverpachtung.

Bewerber um die Neuverpachtung (Einzelpächter oder Pächtergemeinschaften die pachtfähige Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Bad Frankenhausen sind) können Ihre Bewerbung bis zum 27. Januar 2011, 16.00 Uhr, in der Stadtverwaltung, Zimmer 107, bei Herrn Oettel in einem verschlossenen Umschlag abgeben.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Bad Frankenhausen

Winterdienst, Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer

Aus gegebenem Anlass und auf Grund von Anfragen weisen wir hier erneut auf die Regelungen des Winterdienstes im Stadtgebiet Bad Frankenhausen, einschließlich aller Ortsteile, hin.

Der Winterdienst als Teil der allgemeinen Straßenreinigung ist im Thüringer Straßengesetz und in der Satzung über die Straßenreinigung im Verwaltungsbereich der Stadt Bad Frankenhausen geregelt.

Danach haben die Städte und Gemeinden die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist!

Bereits in den Vorjahren wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass aus haushaltstechnischen Gründen nicht alle kommunalen Straßen in den öffentlichen Winterdienst einbezogen werden können!

Die Verkehrsteilnehmer müssen vor allem in den Wohngebieten, auf reinen Anwohnerstraßen, in anderen verkehrsarmen Bereichen und weitläufig auch in den Ortsteilen der Stadt damit rechnen, dass die Fahrbahnen nicht geräumt oder bei Glätte gestreut sind. Die Fahrweise ist entsprechend einzurichten!

Zur Unterstützung der Selbsthilfe hat die Stadtverwaltung an diversen Gefällestrecken und anderen sensiblen Straßenabschnitten Streugutbehälter bereit gestellt. In anderen Bereichen ist bei Bedarf die Selbsthilfe durch die Verkehrsteilnehmer eigenständig zu organisieren!

Der Winterdienst auf den Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen sowie den innerörtlich wichtigen Hauptverkehrsstraßen und anderen, verkehrstechnisch wichtigen oder gefährlichen Strecken, wird auch weiterhin gesichert.

Die in der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen festgeschriebene Verpflichtung der Eigentümer oder Besitzer bebauter oder unbebauter Grundstücke zur Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen wird hiervon nicht berührt!

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten, der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke, bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer Breite von mindestens 1,50 m entlang der Grundstücksgrenzen von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen! Abzugsrinnen (Gossen) für das Schmelzwasser sind unbedingt frei zu halten. Der Schnee darf auf Verkehrsflächen (Gehwegen) nur so abgelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. Wie häufig festgestellt wird, schieben oder schaufeln die Anlieger den Schnee bequemerweise einfach auf die Fahrbahn, in der Hoffnung, dass „Irgendwer“ den dort schon wegräumt oder vom Fahrzeugverkehr „breit“ gefahren wird. Diese ordnungswidrige Handlungsweise kann ebenso wie das Unterlassen des Räumens und Streuens entsprechend geahndet werden.

Zur Ablagerung des Schnees sind, wo vorhanden, vorrangig Grünstreifen oder Nebenflächen zu nutzen. Aber auch geeignete, versickerungsfähige Flächen auf Privatgrundstücken sind zur Lagerung des Schnees zumutbar. Es ist strengstens untersagt Schnee von Flächen des privaten Grundstücks dem öffentlichen Verkehrsraum zuzuführen, dort zu lagern oder sonst zu verbringen.

Das Ordnungs- und Bauamt

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Mitteilung des Staatlichen Schulamtes Artern zur Regelung des Übertritts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Gymnasien für das Schuljahr 2011/ 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Staatliche Schulamt in Artern informiert darüber, das Voraussetzung für den Übertritt in die Klassenstufen 5 bis 7 des Gymnasiums eine Aufnahmeprüfung ist. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler

1. die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder
2. eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzungen:

Kl. 4: Mathematik, Deutsch, Heimat- und Sachkunde

Kl. 5 und 6: Mathematik, Deutsch, erste Fremdsprache

jeweils mindestens die Note „gut“ im Zeugnis zum Schulhalbjahr.

Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule können in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums übertreten, wenn sie erfolgreich an der Aufnahmeprüfung teilgenommen haben. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn sie im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben oder anstelle der Noten Voraussetzung eine Empfehlung für den Bildungsweg Gymnasium vorliegt.

Die Empfehlung für den Bildungsweg Gymnasium ist durch die Eltern an der jeweiligen Grund- bzw. Regelschule zu beantragen.

Die Aufnahmeprüfung wird in Form eines dreitägigen Probeunterrichts absolviert.

Prüfungsschulen sind:

Klasse 4: Staatliches Gymnasium „Albert Schweitzer“
Sömmerda

Haus 2

Fichtestr. 1

99610 Sömmerda

Klasse 10: Staatliches Berufsbildende Schule

Sömmerda

Rheinmetallstr. 2

99610 Sömmerda

Klasse 5 und 6: Königin-Luise-Gymnasium

Melanchthonstraße 3

99084 Erfurt

Tel.: 0361 2251438

Terminliste:

bis 14.01.2011

bis 07.02.2011

Information der Eltern zum Übertritt

Antrag der Eltern auf eine

Empfehlung zum Übertritt an ein

Gymnasium

bis 15.02.2011

Beratung in den Klassenkonferenzen

und Übermittlung der Empfehlung an

die Eltern

21.02.11 bis 26.02.11

Anmeldung der Schüler durch die

Eltern an einem Gymnasium

Anmeldezeiten:

Mo - Fr:

08:00 - 16:00 Uhr

Samstag:

10:00 - 12:00 Uhr

Individuelle Anmeldezeiten können mit der Schulleitung vereinbart werden.

08.03.11 bis 10.03.11

Aufnahmeprüfung in Klasse 5 und 10

15.03.11 bis 17.03.11

Aufnahmeprüfung in Klasse 6 und 7

bis 25.03.11

Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thiele

Pressereferent

Impressum: Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen

Herausgeber: Stadt Bad Frankenhausen

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesene
Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Reinhard Lemp

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Peter Möbius

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-tägig, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

„Aktion verkehrssicherer Heimweg“



Die Portemonnaies sind bekanntlich besonders zum Jahresende sehr leer. Umso mehr können sich die Kinder der „Kindervilla“ über Unterstützung freuen. Dank der Steinbrück-Apotheke, Heizung- und Sanitärtechnik Müller & Börner, Trockenbau- und Hausmeisterservice Meißner und der Arztpraxis Wisotzky konnten Spiel- und Lernmaterialien zur Schulung der Verkehrssicherheit und Gesundheitsförderung angeschafft werden. Organisator der „Aktion verkehrssicherer Heimweg“ war die Sport & Freizeit GmbH.

All unseren Sponsoren gilt unser herzlichstes Dankeschön.
**Die Kinder und das Team der integrativen KITA „Kindervilla“
 Bad Frankenhausen**

Verbrenntermine im Verwaltungsgebiet der Stadt Bad Frankenhausen

Ausgehend von der Allgemeinverfügung des Landrates des Kyffhäuserkreises weisen wir darauf hin, dass das Verbrennen von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt in der Stadt Bad Frankenhausen verboten ist. **Ausnahmen bilden lediglich die Ortsteile Udersleben, Esperstedt und Seehausen** und laut Stadtordnung die **Teichmühle und die Thomas-Müntzer-Siedlung**.

Innerhalb der Ortsteile und der genannten Straßen darf nur innerhalb der vorgegebenen Brennzeiten, vom **17.01. bis 18.03.2011** trockener, unbelasteter Baum- und Strauchverschnitt verbrannt werden.

Für den unbelasteten Baum- und Strauchverschnitt sowie alle anderen Pflanzenabfälle, die auf dem eigenen Grundstück beseitigt werden, gelten die Regelungen des § 2 Abs.1 bis 3 der Pflanzenabfall-Verordnung des Landes Thüringen (PflanzAbfV) entsprechend.

Wir verweisen Sie auf die Stadtordnung der Stadt Bad Frankenhausen vom 07.05.2009.

Der Baum- und Strauchverschnitt wird bei Bedarf zu den jeweiligen Abholungsterminen der Bio-Tonne im Monat **März (am 10. und 24.03.)** durch das Stadtwerk eingesammelt.

Die Bereitstellung ist bis 6:30 Uhr zu gewährleisten.

Der Verschnitt ist in Bündeln zu 2m Länge und nicht mehr als 50 kg Gewicht zu den Abholungsterminen vor dem Grundstück bereit zu legen. Es werden nur Äste bis zu einem Durchmesser von maximal 10 cm entgegengenommen.

Unabhängig hiervon kann der unbelastete Baum- und Strauchverschnitt an der Kompostieranlage des Stadtwerkes an der „Teichmühle“ angedient werden. Die Annahme erfolgt ebenfalls zu den oben genannten Abholungsterminen der Biotonne in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr.

Ordnungs- und Baumt

Überraschungen im Wipergärtchen



Dank der Firma IT-Yensic bekamen die Kinder des Kindergartens „Wipergärtchen“ eine Überraschung.

Herr Mike Wachek sponserte einen Computer, wofür wir uns recht herzlich bedanken.

Unser Dank gilt auch Frau Wachek-Schöbel für ihre Hilfe, Unterstützung beim Backen und gestalten der Hexenhäuser.

Die Kinder und Erzieher der Fuchsgruppe

Weihnachtsmarkt 2010 in Udersleben





Am 04.12.2010 fand der Weihnachtsmarkt am Bürgerhaus in Udersleben statt. Außer den kulinarischen Genüssen wie Glühwein, Mandeln oder Bratwurst gab es auch märchenhaftes zu betrachten. Die Grundschule Udersleben führte auf dem Saal des Bürgerhauses das Märchen von Schneewittchen auf - und das in einer beeindruckenden Manier. Mit welcher Begeisterung die Mädchen und Jungen das Stück darboten, davon konnten sich die zahlreichen Zuschauer überzeugen.

Bereits im Vorfeld bei den Proben spielte die Aufregung manch einem Schüler einen Streich. Die Lehrerinnen und Hortnerinnen der Grundschule Udersleben übten eifrig und geduldig mit den jungen Darstellern. Die Anspannung und Nervosität waren zwar groß, jedoch klappte am Ende alles prima, sodass sogar der Weihnachtsmann mit seinen Gehilfen auf ein paar Kleinigkeiten herein schnaute.

Und was wäre ein Theater ohne Kostüme? So wurden z.B. die Zwergenkostüme von einer Oma eines Viertklässlers in Handarbeit erstellt. Die Theatergruppe der Barbarossahöhle half mit ihrem Kostümrepertoire aus. An dieser Stelle im Namen aller Beteiligten ein herzliches Dankeschön dafür. Auch gilt der Dank an alle Förderer und Unterstützer der Grundschule Udersleben. Ohne deren Hilfe wären einige Aktivitäten erst gar nicht möglich.

Auch musikalisch brachte sich die Grundschule Udersleben in das Programm zum Weihnachtsmarkt mit ein. Die „Kyffhäuserspatzen“ sorgten mit ihren Liedern für warme Gemüter bei der eisigen Kälte.

Es ist schon erstaunlich, dass es in der **heutigen** Gesellschaft einer kleinen Grundschule gelingt, Prämissen wie Lernen, Verantwortung, Spiel und Spaß zu vereinen.

Stadtbibliothek

Fundgrube Stadt- und Kurbibliothek

Man nehme 12 Monate, putze sie sauber von Neid, Bitterkeit, Geiz, Pedanterie und zerlege sie in 30 oder 31 Teile, so dass der Vorrat für ein Jahr reicht. Jeder Tag wird einzeln angerichtet aus 1 Teil Arbeit und 2 Teilen Frohsinn und Humor. Man füge 3 gehäufte Esslöffel Optimismus hinzu, 1 Teelöffel Toleranz, 1 Körnchen Ironie und 1 Prise Takt. Dann wird die Masse mit sehr viel Liebe übergossen. Das fertige Gericht schmücke man mit Sträußchen kleiner Aufmerksamkeiten und serviere es täglich mit Heiterkeit.

[Katharina Elisabeth Goethe (1731 - 1808), Mutter v. J.W. v. Goethe]

Liebe Leserinnen, liebe Leser, liebe Besucher,

an dieser Stelle möchten wir uns zurück melden.

Gleichzeitig wünschen wir Ihnen ein erfolgreiches, gesundes Neues Jahr 2011. Dank sagen wir all denen, die uns im vergangenen Jahr mit Geld- und Sachspenden unterstützt haben und natürlich Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, für Ihre Treue.

Viele neue Bücher, CD's, DVD's und Videospiele oder Zeitschriften warten auch in diesem Jahr darauf, von Ihnen ausgelesen zu werden.

Zum surfen im Internet stehen Ihnen zwei Arbeitsplätze zur Verfügung. Besuchen sie uns zu den bekannten Öffnungszeiten.

Suter, Martin: Der Koch



Andrea hat Maravan Vilasam schon eine ganze Weile im Blick. Noch keine zehn Tage ist die attraktive Frau Servicekraft im Zürcher Nobelrestaurant „Chez Huwyler“, aber es reicht, um zu begreifen, dass der Asylant aus Sri Lanka weit unter seinem Niveau beschäftigt ist. Offiziell ist Maravan als Tellerwäscher und Handlanger angestellt, aber die Köche des Restaurants benutzen sein Talent zum Gestalten von dreilagigen Millefeuilles mit marinierten Waldbeeren in knusprigen Blätterteig-Arlettes gern, um von ihren eigenen Unzulänglichkeiten abzulenken. Gedankt indes wird es ihm nie.

Bereuter, Elmar: Schwabekinder

Bitterarm sind die Menschen im Bregenzerwald. Die unverschuldet in Not geratene Bauernfamilie Meser beschließt, ihren neunjährigen Sohn Kaspanaze auf den Kindermarkt nach Ravensburg zu schicken, wo er von einem grausamen Bauern ersteigert wird. Doch schon bald erträgt er dieses Leben nicht mehr und läuft davon. Eine abenteuerliche Flucht beginnt ... Jahrhunderte lang zogen viele »Schwabekinder« wie Kaspanaze jedes Frühjahr über die schneebedeckten Alpen nach Oberschwaben, um dem Hunger zu entkommen. Elmar Bereuter erzählt anhand eines bewegenden Einzelschicksals vom Leben jener Sklavenkinder und enthüllt ein dunkles Kapitel europäischer Geschichte.

Baldacci, David: Das Versprechen

New York, 1940: Für die zwölfjährige Lou bricht eine Welt zusammen, als ihr Vater bei einem Autounfall ums Leben kommt. Ihre Mutter liegt seither im Koma, so dass Lou und Brüderchen Oz zu ihrer Urgroßmutter Louisa Mae geschickt werden. Nur: Die alte Dame wohnt jenseits von Elektrizität und Komfort auf einer Farm inmitten der Appalachen von Virginia...

Bonelli, Florencia: Dem Winde versprochen (Bd. 1)

Eine große Liebe vor der exotischen Kulisse Argentiniens Buenos Aires, 1806: Roger Blackraven ist ein Engländer mit weitläufigen Besitzungen in Argentinien. Er ist herrisch, unnahbar, geheimnisvoll - und hat eine faszinierende Ausstrahlung auf Frauen. Melody Maguire ist eine junge Irin, die vor den Engländern aus ihrer Heimat geflohen ist. Auf dem prächtigen Landgut El Retiro findet Melody eine Anstellung als Kinderfrau. Leidenschaftlich engagiert sie sich für die dort lebenden Sklaven und kämpft für deren Rechte. Als Blackraven nach einjähriger Abwesenheit auf seinen Landsitz kommt und dort auf die schöne Irin trifft, verändert sich das Schicksal der beiden für immer...

Bonelli, Florencia: Dem Sturm entgegen (Bd. 2)

Im Sturm der Gefühle.

Roger Blackraven ein englischer Adliger und Korsar im Auftrag der Krone hütet ein dunkles und gefährliches Geheimnis: An Bord seines Schiffes befinden sich die Nachkommen des französischen Königs, die er vor der Guillotine gerettet hat. Seine junge Ehefrau, die schöne Irin Melody Maguire, und ihren kranken Bruder Jimmy musste er auf seinem Landgut El Retiro in Argentinien allein zurücklassen. Da planen die Engländer eine Invasion von Buenos Aires. Und Melody befindet sich in größter Gefahr...

Sachbücher

Carr-Gomm, Sarah: Die geheime Sprache der Kunst

Die Bedeutung von Symbolen, Zeichen und Figuren der abendländischen Malerei



Das Buch bietet eine informative und leicht zu nutzende Einführung in mythologische, religiöse, historische, literarische und symbolische Traditionen, die Künstler aller Zeiten nutzten und noch immer nutzen. Detaillierte Erläuterungen - unter Berücksichtigung geschichtlicher, literarischer und künstlerischer Aspekte - zu 75 berühmten Gemälden und Analysen von über 500 Symbolen und Allegorien aus 700 Jahren künstlerischen Schaffens sind hier zu finden.

Thematisch ist das Werk in fünf Kapitel gegliedert:

Mythen und Sagen der Antike; Die Bibel und das Leben Christi; Heilige und ihre Wunder; Geschichte, Literatur und Kunst; Symbole und Allegorien.

Tausch, Reinhard: Hilfen bei Stress und Belastung

Fast jeder von uns erlebt Stress und seelische Belastungen, junge und alte Menschen, im Beruf, in der Familie und in der Freizeit. Sind diese Stress-Belastungen häufig und intensiv, dann ist unsere seelische und körperliche Gesundheit gefährdet. Wie können wir mit dem alltäglichen Stress und länger dauernden seelischen Belastung - mit Ängsten, Ärger, Verzweiflung, Eile, Hetze und Überforderung - förderlicher umgehen? Wie können wir uns selbst besser helfen? Das Buch des bekannten Psychologen Professor Tausch macht Mut, die Belastung des Alltags aktiver und wirksamer zu bewältigen.

Delp, Christoph: Mann pack's an

Das perfekte Fitnessprogramm für Männer

Mit Energie den Beruf und den Alltag anpacken, im Sommer eine gute Figur machen, besser zu sein als andere - davon träumen viele Männer. Doch sie schaffen es nicht, ihren inneren Schweinehund zu überwinden. Dieses Buch macht faule Männer munter. Es zeigt mit ausgefeilten Trainingsmethoden, wie sie schnell in Form kommen, wirklich fit werden und es auch bleiben. Das Buch führt in die Grundlagen des Fitnesstrainings ein, hilft bei Trainingseinteilung und -planung und gibt konkrete Anleitungen für mehr Beweglichkeit, Ausdauer und Kraft, wobei sämtliche Muskelgruppen berücksichtigt werden.

Hausmann, L.; Kriss-Rettenbeck, L.: Amulett, Magie, Talisman

Was ist dran, an der Magie der Amulette und Talismane? Als „magische Rüstung“ hat sich der Mensch - im Bewusstsein seiner Gefährdung und in Sorge um seine Person - Amuletten zugewandt.

Mit einer unglaublichen Fülle von alten Dokumenten und Abbildungen spürt dieses Buch Vorstellungen, Glaubensinhalte und Weltbilder auf, denen das Amulett bereits seit vorgeschichtlicher Zeit bis in die heutige Zeit hinein seine unverminderte Ausstrahlungskraft verdankt.

Dieser Band informiert Sie über: Magische und zauberische Handlungen, die Amuletten und Talismanen ihre Wirkung verleihen, und die Rolle der schwarzen Magie. Irrläufer von Alchemie, Astronomie, Astrologie und Medizin bis hin zu Empfehlungen der „Hildegard von Bingen“ zum Schutz vor Dämonen. Segens- und Zaubersprüche, Gebete und Hymnen, die schützen sollen und zugleich Macht verleihen. Von der Antike bis über das späte Mittelalter hinaus.

Hering, Peter: Die Geschichte der Eisenbahn

Vor rund 200 Jahren brach mit den ersten Eisenbahnen das Zeitalter des modernen Verkehrs an. Dieses Buch erzählt vom aufregenden Siegeszug der neuen Technologie im 19. Jahrhundert und den zahlreichen technischen Rekordleistungen der Eisenbahnen im 20. Jahrhundert. Jede Ära der Eisenbahngeschichte wird anhand historischer Bilddokumente und exklusiver Farbfotografien besonders schöner Lokomotiven zum Leben erweckt

Bücher für Kindergarten und Schule**Ich gehe in den Streichelzoo**

Eiiii - alle Tiere kann man streicheln! Aber nicht alle sind so flauschig, wie das Lämmchen oder so flaumig, wie das kleine Kaninchen. Zusammen mit dem kleinen Kind im Buch kommt das betrachtende Kind den Tieren ganz nahe. Diese sind neugierig, übermütig, vertrauensvoll und zärtlich - und was das Allerschönste ist: Alle lassen sich streicheln!

In der Schule ist was los!**12 lustige Geschichten**

Die Schule: Jeder Tag ein Abenteuer! Da gibt es viele Geschichten zu erzählen: vom ersten Schultag, von aufregenden Erlebnissen im Unterricht, von Freundschaften, von lustigen Streichen und vielem mehr. Richtig abenteuerlich wird es, wenn ganz ungewöhnliche Schüler wie kleine Vampire, Hexen oder ein Kicherschwein im Mittelpunkt stehen und den Schultag auf den Kopf stellen.

Schröder, Patricia: Leos coole Klassenfahrt**Lila Lakrizen**

Was ist bloß mit Dotte los? Die ist in letzter Zeit so heimlich-tuerisch und superschlecht gelaunt. Und das ausgerechnet jetzt, wo es auf Klassenfahrt in den Schnee geht. Leo, Fanny und Maja verstehen die Welt nicht mehr. Hat Dottes Übellaunigkeit eventuell was mit dem hübschen Niklas aus ihrer Klasse zu tun? Riesenzoff ist vorprogrammiert. Doch dann nimmt Leo die Sache allein in die Hand...

Düwel, Franca: Julie und die schwarzen Schafe

Julies Leben ist eine Achterbahnfahrt. Mit ihrer großen Liebe aus Versen in einem japanischen Sexfilm zu landen diese Peinlichkeit kann sie ja gerade noch ausbügeln. Aber dann ist Ben davon überzeugt, dass Julie die perfekte neue Leadsängerin in seiner Band abgeben würde! Was er nicht ahnt: Seine Freundin kann nicht mal „Alle meine Entchen“ singen. Höchste Zeit also für einen Original-Julie-Plan, garantiert ohne Tüchken und Fallstricke. Doch wer Julie kennt, weiß, dass damit die Achterbahnfahrt der Höhe- und Tiefpunkte erst richtig anfängt.

Düwel, Franca: Julie und Schneewittchen

Julies Leben besteht aus Höhepunkten. Und Tiefpunkten. Mehr Tiefpunkten, wenn sie ehrlich sein soll. Die beinhalten ein uraltes Pony-nachthemd (zur unpassenden Zeit getragen), einen süßen Jungen (der ungern in Kellern eingesperrt ist) und eine Person, die dringend Hilfe braucht, sich aber nicht helfen lassen will!!! Als einzige Ratgeberin muss Sharon von der Sexhotline aus dem Nachtprogramm erhalten. Und Julies Tagebuch. Noch Fragen? Dann Julie lesen!



Agora - Die Säulen des Himmels
Barbarossa
Eine zauberhafte Nanny
Eine zauberhafte Nanny -
Knall auf Fall in ein neues Abenteuer

Wir gratulieren**90. Geburtstag**

*Keine Kunst ist's alt zu werden;
es ist die Kunst es zu ertragen*
J. - Wolfgang von Goethe



Den 90. Geburtstag feierte Frau Selma Reimann am 01. Januar 2011 im AWO-Seniorenzentrum-Servicewohnen in Bad Frankenhausen. Bürgermeister M. Strejc nahm dieses freudige Ereignis zum Anlass, um Frau Reimann herzliche Grüße im Namen der Stadt zu übermitteln und ihr für das neue Lebensjahr alles Gute, viel Gesundheit und Freude mit ihren Angehörigen zu wünschen.

**92. Geburtstag**

*Der große Reichtums unseres Lebens
sind die kleinen Sonnenstrahlen,
die jeden Tag auf unseren Weg fallen.*



Frau Lina Kaiser im AWO - Seniorenzentrum Bad Frankenhausen feierte am 22.12.2010 ihren 92. Geburtstag. Bürgermeister M. Strejc gratulierte der Jubilarin im Namen der Stadt sehr herzlich und wünschte ihr für das neue Lebensjahr alles Gute sowie viel Gesundheit.

Die Stadt Bad Frankenhausen gratuliert

01.01.	zum 81. Geburtstag	Frau Günther, Gertrud
01.01.	zum 90. Geburtstag	Frau Reimann, Selma
01.01.	zum 75. Geburtstag	Herr Schrepper, Rolf
		OT Seehausen
02.01.	zum 73. Geburtstag	Frau Beyersdorf, Lisbeth
02.01.	zum 87. Geburtstag	Herr Jacob, Horst
03.01.	zum 71. Geburtstag	Frau Haselhuhn, Ursula
03.01.	zum 66. Geburtstag	Frau Illiger, Ilka

03.01.	zum 83. Geburtstag	Frau Kratz, Brunhilde OT Esperstedt	17.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Dölle, Elfriede
03.01.	zum 81. Geburtstag	Frau Neubert, Martha	17.01.	zum 67. Geburtstag	Frau Gladbach, Ingrid
03.01.	zum 73. Geburtstag	Herr Spens, Harald	17.01.	zum 69. Geburtstag	Frau Kirchhof, Rosalinde
03.01.	zum 72. Geburtstag	Herr Ullrich, Max	17.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Müller, Ruth
04.01.	zum 73. Geburtstag	Frau Brumme, Maria OT Seehausen	18.01.	zum 65. Geburtstag	Herr Wachsmuth, Achim
04.01.	zum 66. Geburtstag	Herr Franke, Bernd	18.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Pfrogner, Inge
04.01.	zum 83. Geburtstag	Herr Hubbe, Hermann	19.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Zufall, Ruth
04.01.	zum 88. Geburtstag	Frau Lidke, Erna OT Seehausen	19.01.	zum 79. Geburtstag	Herr Cygan, Hans
04.01.	zum 69. Geburtstag	Herr Oeser, Günther	19.01.	zum 80. Geburtstag	Herr Gilewitsch, Alexander
04.01.	zum 67. Geburtstag	Frau Richter, Heidemarie	19.01.	zum 74. Geburtstag	Frau Groeschler, Waltraud
05.01.	zum 72. Geburtstag	Frau Herrmann, Edda OT Udersleben	19.01.	zum 76. Geburtstag	Herr Küster, Dieter
05.01.	zum 74. Geburtstag	Frau Placht, Erika OT Seehausen	19.01.	zum 67. Geburtstag	OT Udersleben
06.01.	zum 72. Geburtstag	Herr Holub, Anton	20.01.	zum 66. Geburtstag	Frau Nadler, Karin
06.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Keller, Erika OT Udersleben	20.01.	zum 69. Geburtstag	OT Seehausen
06.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Kulse, Irmgard OT Seehausen	20.01.	zum 87. Geburtstag	Frau Schreier, Ingrid
06.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Pluska-Gumprecht, Renate	20.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Blunk, Rolf
06.01.	zum 71. Geburtstag	Herr Schlegel, Günther OT Seehausen	21.01.	zum 85. Geburtstag	Frau Kitzig, Hildegard
07.01.	zum 74. Geburtstag	Herr Bartoszyk, Franz	21.01.	zum 77. Geburtstag	Herr Krause, Rudolf
07.01.	zum 75. Geburtstag	Herr Cygan, Fritz	21.01.	zum 68. Geburtstag	Frau Vieluf, Erika
07.01.	zum 81. Geburtstag	Frau Cygan, Marie	21.01.	zum 73. Geburtstag	Herr Barthel, Rolf
07.01.	zum 67. Geburtstag	Frau Linke, Roswitha OT Seehausen	21.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Hedderich, Brigitte
07.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Maurer, Anni	21.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Schweser, Siegfried
07.01.	zum 66. Geburtstag	Frau Neumann, Heidelore OT Udersleben	22.01.	zum 82. Geburtstag	OT Esperstedt
07.01.	zum 85. Geburtstag	Herr Perlbach, Hans	22.01.	zum 67. Geburtstag	Frau Werkmeister, Elisabeth
07.01.	zum 72. Geburtstag	Frau Schönau, Gertraud	22.01.	zum 71. Geburtstag	OT Udersleben
07.01.	zum 76. Geburtstag	Herr Setzepfand, Wolfgang OT Seehausen	22.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Bickelhaupt, Gisela
08.01.	zum 69. Geburtstag	Frau Bauer, Christel	22.01.	zum 72. Geburtstag	Frau Boldt, Monika
08.01.	zum 75. Geburtstag	Herr Blecher, Dieter	22.01.	zum 77. Geburtstag	Herr Hoffmann, Gerhard
08.01.	zum 75. Geburtstag	Herr Blecher, Hans	22.01.	zum 84. Geburtstag	Frau Maue, Marga
08.01.	zum 67. Geburtstag	Herr Grahmann, Wolfgang	23.01.	zum 67. Geburtstag	Herr Ruckebell, Werner
08.01.	zum 77. Geburtstag	Frau Grimm, Maria-Anna	23.01.	zum 73. Geburtstag	OT Seehausen
08.01.	zum 77. Geburtstag	Frau Heise, Annaluise	23.01.	zum 87. Geburtstag	Frau Winzer, Erika
08.01.	zum 80. Geburtstag	Herr Koch, Rolf	23.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Barthel, Annelies
08.01.	zum 68. Geburtstag	Frau Raschka, Doris	23.01.	zum 87. Geburtstag	Frau Eichler, Käthe
08.01.	zum 77. Geburtstag	Herr Schreiber, Rolf	23.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Exner, Ruth
08.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Stolberg, Hildegard	23.01.	zum 75. Geburtstag	OT Udersleben
08.01.	zum 66. Geburtstag	Frau von Loga, Gudrun	23.01.	zum 84. Geburtstag	Herr Graf, Josef
08.01.	zum 71. Geburtstag	Frau Wiemann, Marie-Luise	24.01.	zum 71. Geburtstag	Frau Töppe, Theresia
08.01.	zum 68. Geburtstag	Frau Abicht, Annemarie OT Seehausen	24.01.	zum 78. Geburtstag	OT Seehausen
09.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Erl, Elisabeth	24.01.	zum 77. Geburtstag	Frau Jöhke, Helga
09.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Köhler, Heinz	24.01.	zum 87. Geburtstag	Frau Körper, Hildegard
09.01.	zum 77. Geburtstag	Frau Rößler, Ursula	25.01.	zum 79. Geburtstag	Herr Wedekind, Oskar
09.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Rüger, Helga	25.01.	zum 69. Geburtstag	OT Seehausen
10.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Grömcke, Waltraud	25.01.	zum 79. Geburtstag	Frau Zickler, Ilse
10.01.	zum 84. Geburtstag	Frau John, Erna	25.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Modler, Erika
10.01.	zum 71. Geburtstag	Frau Sroka, Rosemarie	25.01.	zum 69. Geburtstag	Frau Müller, Edith
11.01.	zum 71. Geburtstag	Herr Buchhold, Gerald	25.01.	zum 68. Geburtstag	Frau Ruckebell, Hannelore
11.01.	zum 88. Geburtstag	Frau Dienemann, Käthe OT Esperstedt	26.01.	zum 75. Geburtstag	OT Seehausen
11.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Keck, Lothar	26.01.	zum 68. Geburtstag	Herr Schreiber, Hans-Joachim
11.01.	zum 68. Geburtstag	Herr Krause, Alfred	26.01.	zum 72. Geburtstag	Frau Benwitz, Helga
11.01.	zum 68. Geburtstag	Frau Walter, Christa	26.01.	zum 79. Geburtstag	Herr Boßmann, Werner
11.01.	zum 67. Geburtstag	Frau Wohlgemuth, Uta	26.01.	zum 69. Geburtstag	Herr Linke, Horst
12.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Eisenhut, Erwin OT Esperstedt	26.01.	zum 76. Geburtstag	OT Seehausen
12.01.	zum 82. Geburtstag	Frau Landes, Christa	26.01.	zum 69. Geburtstag	Frau Oeser, Gisela
12.01.	zum 82. Geburtstag	Frau Lenski, Lisa OT Esperstedt	26.01.	zum 79. Geburtstag	Frau Schwarz, Margarete
12.01.	zum 77. Geburtstag	Herr Müller, Fritz	27.01.	zum 73. Geburtstag	Frau Zachariae, Ingeburg
13.01.	zum 79. Geburtstag	Herr Gebhardt, Kurt	27.01.	zum 67. Geburtstag	Herr Haselhuhn, Dieter
13.01.	zum 67. Geburtstag	Frau Rohse, Irmgard	27.01.	zum 71. Geburtstag	Frau Mittag, Jenni
13.01.	zum 66. Geburtstag	Frau Speer, Charlotte	27.01.	zum 76. Geburtstag	OT Esperstedt
14.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Niehoff, Monika OT Seehausen	27.01.	zum 79. Geburtstag	Herr Radke, Adolf
15.01.	zum 71. Geburtstag	Frau Adelmeyer, Christa	27.01.	zum 73. Geburtstag	Frau Stein, Sonja
15.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Jahn, Helga OT Udersleben	28.01.	zum 66. Geburtstag	Frau Zacher, Helga
15.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Kühnel, Marianne OT Udersleben	28.01.	zum 72. Geburtstag	Frau Grahmann, Annemarie
15.01.	zum 67. Geburtstag	Herr Michel, Wolfgang	28.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Günther, Ursula
15.01.	zum 97. Geburtstag	Frau Vollmar, Elisabeth	29.01.	zum 69. Geburtstag	Frau Jäschke, Ruth
16.01.	zum 77. Geburtstag	Frau Bust, Johanna	29.01.	zum 69. Geburtstag	Frau Kretschmer, Gisa
16.01.	zum 67. Geburtstag	Herr Damm, Gerold OT Seehausen	29.01.	zum 69. Geburtstag	Frau Linke, Christa
16.01.	zum 82. Geburtstag	Frau Wallraf, Ilse	29.01.	zum 71. Geburtstag	OT Udersleben
17.01.	zum 96. Geburtstag	Frau Baumann, Anneliese OT Esperstedt	29.01.	zum 84. Geburtstag	Frau Pietzsch, Erika
			30.01.	zum 86. Geburtstag	Herr Clauberg, Karl
			30.01.	zum 73. Geburtstag	Frau Erfurth, Hildegard
			30.01.	zum 88. Geburtstag	Frau Herfurth, Marlene
			30.01.	zum 81. Geburtstag	Frau Kozak, Wally
			30.01.	zum 67. Geburtstag	Frau Kristek, Eva
			30.01.	zum 83. Geburtstag	Frau Schweser, Ursula
			31.01.	zum 78. Geburtstag	OT Esperstedt
			31.01.	zum 66. Geburtstag	Frau Stüber, Rosa
			31.01.	zum 81. Geburtstag	OT Udersleben
			31.01.	zum 69. Geburtstag	Frau Kempe, Ingeburg
			31.01.	zum 74. Geburtstag	Frau Kühnold, Ingrid
					Herr Liebetrau, Horst
					Frau Neugebauer, Sieglinde
					Frau Ringleb, Ursula



Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bad Frankenhausen



Ev.-Luth. Pfarramt Bad Frankenhausen

Pfarrer Andreas Barth SJB
Jungfernstieg 7, 06567 Bad Frankenhausen
Tel. (034671) 79862 ☎ Fax (034671) 54016
E-Mail: pfarrer.barth@t-online.de

Superintendentur

Superintendent Roland Voigt
Tel. (034671) 62614 ☎ Fax (034671) 62644
E-Mail: suptur.bf-s@t-online.de

Geöffnet von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Kantorat

Kantorin Laura Schildmann
Tel. (034671) 990272

Jugendwart

Michael Göpfert
Tel. (034671) 55009
E-Mail: goepfert@gmx.net

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

Peter Zimmer
Tel. (034671) 77392

Internetadresse der Kirchgemeinde

www.kirche-bad-frankenhausen.de

Besuchen Sie auch ...

www.musikfeste-seit-1810.de
www.strobel-orgel.de

Kreisstelle für Diakonie

Allgemeine Sozial- und Lebensberatung in Bad Frankenhausen (Beratungsgespräche / Sozialberatung; Hilfe beim Umgang mit Behörden; Mutter-Kind-Kuren; Familien-Erholung; Hausbesuche; Gruppenangebote). Besuche, Gespräche, Hausbesuche können telefonisch unter (034671) 6990 vereinbart werden.

GOTTESDIENSTE

Freitag, 14. Januar 2011

15.00 Uhr Gottesdienst im AWO-Seniorenheim, Stiftstraße 3

Sonntag, 16. Januar 2011 - 2. Sonntag nach Epiphania

09.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal der Unterkirche

Sonntag, 23. Januar 2011 - 3. Sonntag nach Epiphania

09.30 Uhr Gottesdienst in der Unterkirche

regelmäßige Veranstaltungen

Chöre

Die *Kantorei* trifft sich immer montags um 19.30 Uhr in der Turmstube der Unterkirche.

Der *Kinderchor* findet z. Zt. nicht statt. Bei Interesse und/oder Nachfragen melden Sie sich bitte bei Kantorin Schildmann, Tel. 990272.

Der *Posaunenchor* trifft sich immer freitags um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Oldisleben zur Probe.

Eine herzliche Einladung für alle, die Lust am Singen/Musizieren haben und in einem der Chöre mitwirken wollen. Informationen und Kontakt über Kantorin Schildmann, Tel. 990272.

Die *Jungsenioren* treffen sich in der Regel am zweiten Donnerstag im Monat um 15.00 Uhr im kleinen Gemeinderaum der Unterkirche. Das nächste Treffen ist für den **13. Januar 2011** geplant. Nähere Informationen über Frau Gödicke (Tel. 62741).

Landeskirchliche Gemeinschaft

immer dienstags um 15.00 Uhr bei Familie Ernst, Erfurter Straße 34 (Eingang Untergelgen).

... UND NOCH EINIGE INFORMATIONEN

Anmeldungen zur Jubelkonfirmation (Goldene/Diamantene/Eiserne/Gnadenkonfirmation)

Wer im nächsten Jahr (2011) Goldene, Diamantene, Eiserne oder Gnadenkonfirmation feiert, den bitten wir freundlich, sich schon jetzt im Pfarramt zu melden. Da wir nicht (mehr) alle Adressen haben, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Haben Sie noch Kontakt zu denen, die mit Ihnen konfirmiert wurden, dann seien Sie doch bitte bei der Kontaktaufnahme behilflich.

Die Jubelkonfirmation wird 2011 am Sonntag Trinitatis (19. Juni 2011) stattfinden.

Anmeldungen zu Taufen, Trauungen, Krankensalbungen, Krankenabendmahl bzw. Hausabendmahl, Aussegnungen und christlichen Bestattungen sind jederzeit über das Ev.-Luth. Pfarramt (Tel. 79862) möglich. In ganz dringenden Fällen erreichen Sie Pfr. Barth über die Mobilfunk-Nr. (01522) 8728188.

Kirchenbesichtigungen

sind in der Zeit von Oktober bis April nur nach telefonischer Voranmeldung über das Pfarramt möglich.

WORTE ZUM LEBEN

„Denn die Schöpfung ist der Nichtigkeit unterworfen worden ... auf Hoffnung hin.“ (Römer 8,20)

Zukunftsperspektive

Die Zukunft ist der Abschnitt der Zeit, der uns am meisten Gedanken macht. Wir planen, wie wir die Zukunft gestalten wollen. Wir überlegen, welche Ziele wir erreichen möchten. Oft erfüllt uns die Zukunft mit Sorge, weil wir sie nicht in der Hand haben. Bei allem Planen sind wir nie sicher, ob es dann wirklich so kommt. Die Zukunft liegt wie ein großer Berg vor uns. Probleme wie Klimawandel, Globalisierung, Arbeitslosigkeit und Zunahme des Krebsrisikos drängen sich in unsere Gedanken. Oft genug gibt es auch Ereignisse, die sich überhaupt nicht absehen oder planen lassen und völlig überraschend kommen. Und sind es negative Ereignisse, die sich uns unerwartet in den Weg stellen, so sind plötzlich alle Hoffnungen zerstört. Die Zukunftspläne lösen sich in Luft auf. Das ist Grund genug, sich Sorgen zu machen.

Eigentlich brauchen wir eine Perspektive, die uns die Zuversicht gibt, dass dann doch alles gut wird. Mancher sagt: Die Hoffnung stirbt zuletzt. Was aber, wenn sie dann auch noch gestorben ist? Dann bleibt nur noch die Verzweiflung. Wir brauchen eine begründete Hoffnung, eine Zuversicht, die sich auf feste Zusagen stützen kann. Für unsere Zukunft brauchen wir Gott! Wir brauchen Gott, der uns feste Zusagen gemacht hat, denen wir vertrauen können. Auf ihn können wir uns verlassen, denn er hat die Macht, das auch umzusetzen, was er versprochen hat. Er hat gute Pläne mit uns, Gedanken der Liebe. - Und er ist der, der uns eine Hoffnung über das irdische Leben hinaus gibt. Diese Hoffnung, die durchträgt, kommt aus dem Glauben, dem Glauben an einen liebevollen, mächtigen Gott.

Glaube und Hoffnung sind Gottes Hilfen für die Zukunft.

Bernhard Volkmann